

# **!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!**

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

**zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie  
des Marktes Kreuzwertheim  
vom 03.07.1997**

**Änderung der Satzung vom 05.11.2001**

Der Markt Kreuzwertheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (BayAbfAlG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Markt Kreuzwertheim erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren und Auslagen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie des Marktes benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie des Marktes wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Festsetzung erfolgt.

## **§ 5 Höhe der Gebühr**

1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter

a)	Erdaushub	6,50 €
b)	Bauschutt und sonstige Abfälle	9,00 €

2) Erfordert die Anlieferung, bzw. Ablagerung einen besonderen Aufwand, so werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr zuzüglich der Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

3) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist der Markt ermächtigt, einen entsprechenden Gebührennachlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

## **§ 7 Gebührenschild und Fälligkeit**

1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird mit der Anlieferung bzw. Ablagerung fällig.  
Die Gebührenschuld wird durch Gebührenrechnung festgesetzt.